

**Fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung
für den Bachelor-Studiengang Cinematography
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 03.07.2017**

Präambel

Der Fakultätsrat II der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 – 4 und §§ 21 und 22 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg- Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I Nr. 18) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für den Bachelor-Studiengang Cinematography der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* erlassen:*

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen/Einreichung von Arbeitsproben
- § 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
- § 5 Feststellungsverfahren
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifische Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für den Zugang und Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 30.05.2016 die Zugangsvoraussetzungen, das Feststellungsverfahren und die Zulassung für den Bachelor-Studiengang Cinematography an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Folgende Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium müssen erfüllt sein:
- Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2-4 BbgHG.
 - von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern, die die schulische Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird zusätzlich der Nachweis der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ in der Regel mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 bzw. ein äquivalentes Sprachzeugnis entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verlangt.
 - eine studiengangsbezogene künstlerische Eignung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen/ Einreichung von Arbeitsproben

- (1) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen und die Einreichung der nachfolgenden Arbeitsproben einzusenden:
- ein Inhaltsverzeichnis aller eingereichten Unterlagen und Materialien (bitte unbedingt auch die Arbeitsproben und ihre Formate auflisten)
 - die Begründung des Studienwunsches bzw. ein Motivations schreiben (maximal 1 Seite)
 - der Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit
 - die tabellarische Auflistung der berufspraktischen Tätigkeit
 - die augenärztliche Bestätigung der Farbtauglichkeit (Farbsehtest mit Farbtafeln ist ausreichend)
 - eine Mappe mit 10 selbstgefertigten Schwarz-Weiß-Fotos. Thematisch ist dabei die fotografische Auseinandersetzung mit einer oder mehreren Personen vorgegeben. In der entstehenden

- Serie, soll das narrative und visuelle Prozessdenken erkennbar sein. Die Fotografien können digital oder analog hergestellt werden. (Format 18x24 cm)
- eine Mappe mit 15 thematisch nicht vorgegebenen selbstgefertigten Fotos freier Wahl, die die künstlerische Ausdrucksfähigkeit, die Beobachtungsgabe und die visuellen Gestaltungsabsichten erkennbar machen (digital oder analog hergestellt, farbig oder schwarz-weiß / Format 18x24 cm)
 - maximal zwei filmische Arbeitsproben, bei denen die Kameraarbeit selbst ausgeführt wurde und die eigene Handschrift erkennen lassen. (insgesamt maximal 15 Minuten - 1x als Video-DVD und 1x als Quicktime-Datei / Showreels werden nicht berücksichtigt!)

§ 4 Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Die geforderten berufspraktischen Tätigkeiten sind nachzuweisen durch Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen, aus denen Art, Umfang und Qualität hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufzulisten.

(2) Zu erbringen sind folgende Nachweise:

Berufspraktische Tätigkeiten sind im Bereich Film, TV oder medienkünstlerischer Arbeit (z.B. als Praktikant/in, Materialassistent/in, Videoassistent/in, Kamerahilfe, Beleuchter/in bei Film- und Fernsehproduktionen)

Dauer der Praxiserfahrung: mindestens 12 Wochen zum Zeitpunkt der Bewerbung
Im Ausnahmefall kann die Praxiserfahrung bis zum Antritt des Studiums nachgeholt werden.

§ 5 Das Feststellungsverfahren

Die Eignungsprüfung erstreckt sich über 5 zusammenhängende Tage und besteht aus folgenden Teilen:

schriftlicher Teil:

Anfertigung einer Filmanalyse nach Ansicht eines Films an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*.

praktisch/künstlerischer Teil:

- Realisierung einer Fotoaufgabe mit analogem Farbnegativfilm (400 ASA) und analoger Kleinbildkamera. (Der Farbnegativfilm und die Kamera müssen selbst mitgebracht werden und die Teilnehmenden sollten mit dieser Kamera vertraut sein!)
- Pitch einer Idee für einen dokumentarischen Stoff, der unmittelbar mit Studienbeginn als Filmübung realisiert werden könnte. (Der Pitch von maximal 2 Minuten Länge wird während der Eignungsprüfung mit einer Videokamera aufgezeichnet.)

In Abhängigkeit von der Qualität aller eingereichten und angefertigten Unterlagen bzw. Materialien wird zum mündlichen Teil der Eignungsprüfung (Prüfungsgespräch) eingeladen.

mündlicher Teil:

Gespräch zu den Ergebnissen der praktisch/künstlerischen Aufgaben, zu den Aufgaben des schriftlichen Teils, zu den Bewerbungsunterlagen und zur fachlich-künstlerischen und persönlichen Ausgangslage und Motivation.

§ 6 Bewertungskriterien

Die Feststellung der künstlerischen Eignung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- künstlerische Ausdrucksfähigkeit
- Nachweis fotografischer Beobachtungsgabe
- Bildsensibilität und visuelle künstlerische Gestaltungsfähigkeit

- Fähigkeit zum narrativen filmischen Prozessdenken
- das Vorhandensein von Cinematography-spezifischen und handwerklich-gestalterischen Grundlagen
- Fähigkeit zu individueller projektabhängiger visueller Gestaltung
- Fähigkeit zu eigenständiger Arbeit und zur Arbeit im Team

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.